

# Satzung

## Verein für Stadtteilkultur im Münchner Nordosten e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen "**Verein für Stadtteilkultur im Münchner Nordosten**". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden und Rechtsfähigkeit erwerben. Nach der Eintragung wird der Name um den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) ergänzt.

1.2 Der Sitz des Vereins ist München.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient vorwiegend der Kunst und Kultur. Er hat den Zweck, die Stadtteilkultur im Münchner Nordosten zu erforschen, zu erhalten, zu fördern und öffentlich bewusst zu machen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Schwerpunkt des Interesses liegt im Wesentlichen im Gebiet des heutigen Stadtbezirks 13 (Bogenhausen) mit seinen ehemaligen Gemeinden Bogenhausen, Oberföhring und Daglfing mit den Ortsteilen Denning, Engelschalking, Johanneskirchen, Steinhausen und Zamdorf.

### § 3 Aufgaben des Vereins

3.1 Der Verein verpflichtet sich dem Schutz und der Pflege der natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart des Münchner Nordostens in Zusammenarbeit mit anderen daran interessierten Personen, Vereinen u.ä.. Der Verein trägt dazu bei, die Stadtteilkultur im Münchner Nordosten zu erforschen, zu erhalten, zu fördern und öffentlich bewusst zu machen.

Dies geschieht u.a. durch

- heimatkundliche und stadtteilhistorische Archiv- und Quellenarbeit,
- Sammeln und Auswerten von Bild- und Textdokumenten,
- Befragen von Zeitzeugen,
- Zusammenarbeit mit Personen, Behörden, Institutionen und örtlichen Vereinen,
- Eigeninitiativen und Unterstützung fremder Bemühungen zur Verbesserung des stadtteilbezogenen Bewusstseins,
- Unterstützung der Denkmalpflege
- Förderung neuer stadtteilidentifizierender Objekte und Maßnahmen,
- Veröffentlichungen,
- Veranstaltungen und Ausstellungen.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, politisch, wie konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

4.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erworben.

4.3 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

4.4 Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

4.5 Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs,

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahrs,
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied die Ziele und Interessen des Vereins geschädigt hat,
- durch Streichung, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

5.1 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zunächst 12,- Euro jährlich.

5.2 Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und innerhalb des ersten Quartals zu entrichten.

5.3 Der Vorstand kann in besonderen Fällen, auf begründeten Antrag, Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung verlangen oder wenn wichtige Interessen des Vereins es erfordern

7.3 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl von Kassenprüfern - auf Dauer von zwei Jahren -,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über die in der Tagesordnung genannten Anträge,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (vgl. § 8),
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.4 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen geschieht schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

7.5 Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Vorsitzende des Vorstands, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied

7.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.7 Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

7.8 Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es ist aufzubewahren.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

## **§ 9 Vorstand**

9.1 Zusammensetzung des Vorstands:

- erste(r) Vorsitzende(r)
- zweite(r) Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- Beisitzer(in) für Öffentlichkeitsarbeit
- zwei weitere Beisitzer(innen)

9.2 Der Verein wird von dem/der ersten Vorsitzenden allein oder von dem/der zweiten Vorsitzenden allein oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich vertreten

9.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:

- die Entscheidung über die Mitgliedschaft,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts für die Mitgliederversammlung,
- die Einrichtung von Projekten,
- die Benennung von, dem Vorstand zugeordneten und ihm verantwortlichen, Projektleitern.

9.5 Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Dazu lädt der / die erste Vorsitzende und bei dessen / deren Verhinderung der / die zweite Vorsitzende ein.

9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragter Vertreter aus dem Vorstand und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

10.1 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

10.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich gestellt werden. Der Vorstand hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.3 Die Auflösung kann nur mit Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10.4 Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Mittel in gemeinnütziger Weise im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) bzw. der Kulturarbeit in München. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Errichtung der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. Dezember 2002 errichtet.